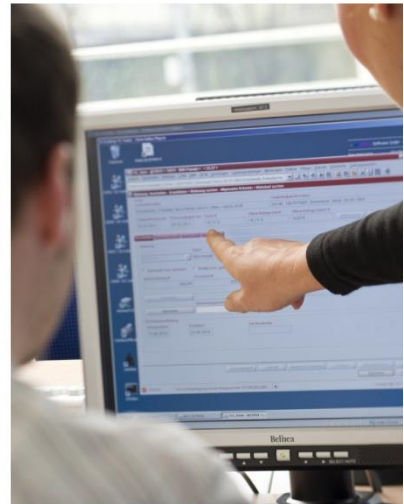


ANWENDERINFORMATIONEN

BITMARCK_21c|ng 69/25



Inhaltsverzeichnis

1	Versorgungsmanagement.....	3
1.1	Leistungserbringer – Tarifdaten	3
1.1.1	Fehlende Gebührenordnungs-Positionen (GOP) im LRB-Tarifverzeichnis „EBM“	3
1.2	Datenaustauschverfahren Hybrid DRG Vertragsärzte.....	4
1.2.1	Storno-Datenlieferung.....	4

1 Versorgungsmanagement

1.1 Leistungserbringer – Tarifdaten

1.1.1 Fehlende Gebührenordnungs-Positionen (GOP) im LRB-Tarifverzeichnis „EBM“

Der Inhalt des „Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM)“ für vertragsärztliche Leistungen wird in BITMARCK_21c|ng als Teil der Informationsstrukturdaten (ISD) aus der Datenlieferung „Gebührenordnungs-Stammdaten“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) allen Kunden zur Verfügung gestellt (siehe hierzu auch AI 37/22).

Änderungen und Ergänzungen zum EBM werden regelmäßig durch den Bewertungsausschuss beschlossen. Für Änderungen, die den Bereich der „Ambulant spezialfachärztlichen Versorgung (ASV)“ betreffen, ist der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss zuständig.

Dieser hat in seiner 108. Sitzung am 20.12.2024 Änderungen zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen. Diese Änderungen betreffen u.a. die Aufnahme neuer Gebührenordnungspositionen (z.B. 12222, 12223, 12224, 40094).

Weiterhin haben wir festgestellt, dass auch weitere Gebührenordnungspositionen (01437, 01698) aus dem Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 709. Sitzung vom 19.04.2024 (!!!) ebenfalls nicht vorhanden sind.

Leider sind diese neuen Gebührenordnungs-Positionen bisher nicht Bestandteil der Datenlieferung der Gebührenordnungs-Stammdaten der KBV. Für diese Datenlieferungen ist eine Lieferfrist von bis zu 6 Monaten nach Abschluss des Abrechnungsquartals vertraglich vereinbart. Das heißt, Änderungen, welche ab dem Abrechnungsquartal 1/2025 wirksam werden, können bis zum 30.09.2025 gemeldet werden.

Da die Abrechnung der ASV-Leistungen deutlich früher erfolgt, kommt es hier aktuell zu unberechtigten Abweisungen der ASV-Abrechnungen aufgrund der fehlenden Gebührenordnungs-Positionen. Im ASV-Import-Batch erscheint die Fehlermeldung LE117655 „Die Gebührenposition {12222} ist in der ASV nicht abrechnungsfähig.“.

Zur Lösung des Problems haben wir manuell aus den Beschlüssen des ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss die Datenlieferung „EBM_ALLE_U_20250701_008.xml“ erstellt. Diese wird Ihnen heute bereitgestellt. Bitte nehmen Sie zeitnah die Verarbeitung vor.

Alternativ können sie die fehlenden Gebührenordnungs-Positionen manuell in dem LRB-Tarifverzeichnis „EBMKassenspezifisch“ erfassen.

Sobald die Gebührenordnungs-Positionen im System hinterlegt sind, können die aufgelaufenen ASV-Abrechnungen wieder verarbeitet werden.

Parallel dazu werden wir uns mit dem GKV-Spitzenverband in Verbindung setzen, um die KBV auf die Dringlichkeit einer früheren Datenlieferung der Gebührenordnungs-Stammdaten aufmerksam zu machen.

1.2 Datenaustauschverfahren Hybrid DRG Vertragsärzte

Gemäß § 115f SGB V vereinbaren der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) einen Katalog an Leistungen, die auf Grundlage einer speziellen sektorengleichen Vergütung, genannt „Hybrid-DRG“, vergütet werden. Das neue Verfahren ist zum 01. Januar 2025 gestartet.

Mit Anwender-Info 43/25 haben wir Sie darüber informiert, dass eine Auslieferung von Storno-Datenlieferungen nach der flächendeckenden Installation des Releases 25.20 bei allen Kunden erneut zur Verarbeitung übermittelt wird.

1.2.1 Storno-Datenlieferung

Die Technische Anlage gibt den abrechnenden Stellen die Möglichkeit, einen Hybrid-DRG Abrechnungsfall zu stornieren. Hierbei wird eine Stornonachricht (Rechnungskennzeichen 1) geliefert. Hybrid-DRG Abrechnungen mit dem Rechnungskennzeichen "1" (= Fall-Storno) werden durch das Batch-Programm "HDRG Import-Batch Hybrid-DRG Abrechnung" verarbeitet. Die zu stornierende Abrechnung wird als storniert gekennzeichnet. Eventuell bereits veranlasste Zahlungen werden im Zahlungsverkehr storniert bzw. es wird eine Forderungsbuchung aufgebaut, wenn die Zahlung bereits ausgeglichen ist. Wenn keine zu stornierende Abrechnung ermittelbar ist, wird dies als Hinweis im Batch-Protokoll ausgegeben. Eine stornierte Abrechnung kann nicht (mehr) exportiert werden. Eine Verarbeitung der Stornonachrichten ist ab dem Release 25.20 möglich.

Einige Abrechnungsstellen haben bereits Stornonachrichten übermittelt. In Absprache mit der datenannehmenden Stelle werden Ihnen diese Dateien jetzt, da bei allen Kunden das Release 25.20 installiert worden ist, erneut zur Verarbeitung übermittelt. Zur Vermeidung von unberechtigten Dateiabweisungen beim Import wird der logische Dateiname angepasst (an der ersten Stelle wird der Buchstabe „C“ mit einem „S“ gesetzt).

Am 08.07.2025 erfolgt die Übermittlung der Datenlieferungen, die nur Stornierungen enthalten.

Am 09.07.2025 erfolgt die Übermittlung der Datenlieferungen, die in sog. Mischdatenlieferungen (Datenlieferungen mit Abrechnungen und Stornierungen als Inhalt) enthalten waren.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.